

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2443, 12/7302 —

Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO)

Der Bundestag wolle beschließen

1. § 78 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Ausschuß hat ferner mindestens ein Vertreter der Arbeitnehmer, der vom Betriebsrat entsandt oder, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, in einer Betriebsversammlung gewählt wird, anzugehören.“

2. § 114 wird wie folgt gefaßt:

„§ 114

Unterhalt aus der Insolvenzmasse

(1) Dem Schuldner ist aus der Insolvenzmasse der notwendige Unterhalt zu gewähren, soweit dieser nicht aus sonstigem Vermögen bestritten werden kann. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und der Mutter seines nichtehelichen Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gläubigerversammlung kann eine weitergehende Unterstützung bewilligen.

(2) Würde die weitergehende Gewährung von Unterhalt dazu führen, daß andere Massegläubiger nicht mehr voll befriedigt werden können, so sind diese Unterhaltsleistungen an die Berechtigten zu gleichen Anteilen zu kürzen. Für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Einigen sich die Insolvenzverwalter und der Unterhaltsberechtigte nicht über die Höhe des notwendigen Unterhalts, so entscheidet nach Anhörung des Verwalters und des Berech-

tigten das Insolvenzgericht. Das Insolvenzgericht kann das Rangverhältnis verschiedener Unterhaltsberechtigter zueinander auf Antrag eines dieser Berechtigten und nach Anhörung der übrigen nach billigem Ermessen abweichend von Absatz 2 festsetzen.“

3. § 127 Abs. 2 ist zu streichen.

4. In § 132 Abs. 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

5. § 265 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Arbeitnehmer bilden eine besondere Gruppe.“

6. § 346 b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch die Wörter „grundsätzlich fünf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regellaufzeit der Abtretungserklärung kann bis zu einer Mindestfrist von drei Jahren oder einer Höchstfrist von sieben Jahren festgelegt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Schuldner ohne eigenes Verschulden in die Notlage gekommen ist, insbesondere wenn die Begründung der Schulden nicht leichtfertig und die Überschuldung vom Schuldner nicht zu vertreten ist. Sie soll verlängert werden, wenn der Schuldner die Überschuldung mutwillig herbeigeführt hat, indem er in den letzten zwei Jahren vor der Überschuldung Teile seines Vermögens verschenkt oder verschwendet oder unangemessene Verbindlichkeiten begründet hat, um dieses Verfahren herbeizuführen. Ist der Schuldner auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Abtretung nicht in der Lage, so kann eine Entscheidung nach § 346 o erst nach dem Zweifachen der festgesetzten Laufzeit getroffen werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 346 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

b) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.

8. § 346 g Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens einen jährlich um 5 vom Hundert wachsenden Anteil abzuführen.“

9. In § 357 f Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „übrigen“ das Wort „redlichen“ eingefügt.

10. Nach § 357 f wird folgender § 357 f 1 eingefügt:

„§ 357 f 1

Änderung des Schuldenbereinigungsplanes

(1) Der Schuldner kann die Abänderung des Entschuldungsplanes verlangen, wenn Umstände eintreten, die über die im Schuldenbereinigungsplan berücksichtigen veränderten Verhältnisse hinausgehen.

(2) Jeder Gläubiger kann die Abänderung des Schuldenbereinigungsplanes verlangen, wenn zugunsten der Gläubiger Umstände im Sinne des Absatzes 1 eintreten. § 346 k Satz 3 gilt entsprechend.“

Bonn, den 20. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Arbeitnehmer sollten stets im Gläubigerausschuß vertreten sein, da sie durch den Wegfall der Konkursvorrechte gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3, § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO in ihren Gläubigerrechten betroffen sind und daher – unabhängig von der Höhe ihrer Forderungen im einzelnen – ein verstärktes Interesse an der Verfahrensteilnahme haben.

Zu Nummer 2

Durch die Einbeziehung von Neuvermögen des Schuldners in die Insolvenzmasse werden die Unterhaltsgläubiger schlechtergestellt als nach der Konkursordnung. Deshalb wird – wie es der Regierungsentwurf vorsah – dem Schuldner und seinen engen Familienangehörigen ein Anspruch auf den notwendigen Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt. Soweit diese Möglichkeit besteht, sollen Mittel der Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen werden können. Damit die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts nicht wieder durch die Regelung in Absatz 2 zunichte gemacht wird, wird nur eine über den notwendigen Unterhalt hinausgehende Gewährung von der Kürzung erfaßt.

Zu Nummer 3

Eine insolvenzspezifische Klagefrist für Feststellungsklagen und für alle „sonstigen“ Unwirksamkeitsgründe ist abzulehnen. Die vorgesehene Regelung würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, da für die Arbeitnehmer schwer zu erkennen ist, daß sich die Rechtslage bloß durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert. Den Arbeitnehmern würde gerade in den Fällen, in denen ihnen die Einhaltung der Drei-Wochen-Frist nicht

möglich ist, das Klagerecht abgeschnitten. Im übrigen reicht das Rechtsinstitut der prozessualen Verwirkung zur Beschleunigung aus.

Zu Nummer 4

Die gesicherten Gläubiger stehen sich aufgrund der ihnen zustehenden Forderungen auf die Bezüge des Schuldners deutlich besser, als die Gesamtheit der Gläubiger. Um zu ermöglichen, daß für eine längere Folgezeit die Bezüge des Schuldners für eine Verteilung an die Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung stehen und für die gesicherten Gläubiger ein Anreiz zur gütlichen Einigung geschaffen wird, werden Vorausabtretungen und Verpfändungen der Bezüge ein Jahr nach der Eröffnung des Verfahrens unwirksam. Soweit diese Beschränkung der Wirksamkeit im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einer Verhinderung allzu risikoreicher Kredite führen sollte, wäre diese Folge nur zu begrüßen.

Zu Nummer 5

Bei der Abstimmung der Gläubiger über den Sanierungsplan sollten die Arbeitnehmer unabhängig von der Höhe ihrer Insolvenzforderungen immer eine eigene Gruppe bilden, da im Verfahren über die Erhaltung der Arbeitsplätze entschieden wird.

Zu Nummer 6

Die Praxis der Schuldnerberatungsstellen zeigt, daß Schuldenregulierungspläne mit einer längeren Laufzeit als vier bis fünf Jahre zum Scheitern verurteilt sind. Die Motivation des Schuldners ist nur dann gegeben, wenn das Ende der Schuldenregulierung in einem überschaubaren Zeitraum ersichtlich ist. In den gesetzlichen Regelungen zur Verbraucherentschuldung anderer Länder gelten daher, wenn überhaupt, Fristen von drei bis fünf Jahren. Auch die Bundesregierung geht in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur wirtschaftlichen Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen (Drucksache 12/6224) davon aus, daß die Entschuldungsphase durchschnittlich vier Jahre beträgt. Der neue Absatz 3 sieht, je nach den Umständen des Einzelfalles, eine variable Laufzeit zwischen drei und sieben Jahren vor. Damit soll den unterschiedlichen Umständen auf Schuldnerseite Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7

Eine Versagung der Restschuldbefreiung kann nur bei klar umschriebenen Fallgruppen schwerwiegender Art erfolgen. Unrichtige Angaben gehen in der Praxis selten von Kreditnehmern aus, was sich im nachhinein jedoch schwer beweisen läßt. Umstände wie „unangemessene Verbindlichkeiten begründet“, die in mehr oder weniger deutlicher Weise immer vorliegen, sollten entsprechend der Begründung zu Nummer 6 zu erschwerenden Bedingungen aber nicht zum Ausschluß führen.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 346 b Abs. 2 geboten. Sie läßt zudem erwarten, daß die Motivation des Schuldners, das Verfahren durchzuhalten, gestärkt wird.

Zu Nummer 9

Gläubiger, die an der Entstehung der Überschuldung ein Mitverschulden tragen, indem sie beispielsweise die Zinssätze knapp unterhalb der von den Gerichten als sittenwidrig eingestuften Grenze festgelegt haben, können nicht mit den redlichen Gläubigern gleichgestellt werden, die einen Kredit zu Marktzinsen gewährt haben. Da es auch im Interesse der redlichen Gläubiger liegt, daß es zur Festlegung neuer, auch tatsächlich bezahlbarer Raten kommt und das Schuldenbereinungsverfahren nicht an unredlichen Gläubigern scheitert, muß bei den überteuerten Forderungen und Krediten die Zustimmung auch bei weitergehenden „Regelungen“ ersetzt werden können.

Zu Nummer 10

Es ist unmöglich, daß bei der Erstellung des Schuldenbereinigungsplanes sämtliche Lebensumstände der folgenden fünf oder sogar sieben Jahre berücksichtigt werden können. Deshalb muß der angenommene Plan abänderbar bleiben.

